



Betreuungsvereins der  
Arbeiterwohlfahrt Rhein-Hunsrück e.V.

# Satzung

(18.9.2015)

Blickpunkt  
Betreuungen



Wir bewegen was

# Satzung des **Betreuungsvereins der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Hunsrück e.V.**

(beschlossen Mitgliederversammlung 18.9.2015)

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen

„Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Hunsrück e.V.“,  
nachfolgend Verein genannt.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Simmern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist berechtigt, die Farben und das Symbol der Arbeiterwohlfahrt zu führen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß  
§ 52 Abs.(2) Satz 1 Nr 9 AO.

- a. Der Verein stellt sicher, dass er eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert. [§ 1908 f (1) Nr. 1]
- b. Der Verein wird sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemühen, diese in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und sie, sowie Bevollmächtigte, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen.  
[§ 1908 f (1) Nr. 2]
- c. Der Verein informiert planmäßig über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.  
[§ 1908 f (1) Nr. 2a]
- d. Der Verein ermöglicht einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern. [§ 1908 f (1) Nr. 3]
- e. Der Verein darf auch im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten. [1908 f (4)]

Zweck des Vereins ist auch die Übernahme und Führung von rechtlichen Betreuungen hilfsbedürftiger Personen durch geeignete Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter gemäß §§ 1897 (2) und 1900 BGB.

Es können auch Verfahrenspflegschaften, Nachlasspflegschaften und Vormundschaften durch geeignete Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter übernommen werden.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Kontakt- und Beratungsstellen einrichten und mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern.

Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wird der Verein, entsprechend dem im Betreuungsrecht verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit, dazu beitragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden.

Er tritt für die weitest mögliche Wahrung der Rechtstellung Betroffener ein.

Er gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten vorbeugende, helfende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit an alle Personen, ohne Unterscheidung der politischen, rassischen, nationalen und konfessionellen Zugehörigkeit.

Der Verein arbeitet mit Organen der Rechtspflege, Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, öffentlichen Trägern sozialer Leistungen sowie Bildungseinrichtungen und anderen Vereinigungen zur Förderung des Betreuungsrechts und der sozialen Arbeit zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Simmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt den Ersatz von Aufwendungen nicht aus. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögenswerte.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Hunsrück e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§ 4 Einbindung in die Arbeiterwohlfahrt**

Der Verein stimmt mit den im Statut und im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt geregelten Grundsätzen und Grundwerten überein. Er orientiert seine praktische Arbeit am Leitbild und den Leitsätzen der Arbeiterwohlfahrt.

Der Verein ist Mitglied des

***AWO-Fachverbandes Betreuungsangelegenheiten e.V.***,  
der korporatives Mitglied der

***AWO-Bezirksverbände Rheinland und Pfalz*** ist.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Aktive Mitglieder des Vereins sind Personen, die die Voraussetzungen zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung gemäß §§ 1896 ff erfüllen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Bereitschaft zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung erklären.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds
- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der Arbeiterwohlfahrt schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins oder der Arbeiterwohlfahrt in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse von Vereinsorganen zu beachten.

Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Sie haben das Recht, die Willensbildung des Vereins in den Mitgliederversammlungen durch die Wahrnehmung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht mitzubestimmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Brief einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein.

Der Vorstand hat dazu einzuladen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.

Zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Verein eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen, eine Zweckänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer  $\frac{4}{5}$  Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss abwählen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem ersten Stellvertreter/in
- der/dem zweiten Stellvertreter/in
- und wenigstens zwei Beisitzer/-innen

Der Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahl in einer Mitgliederversammlung, die spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattfindet, ersetzt.

## **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Führung der Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens  
Er ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführer zur eigenständigen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand tritt durch Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse können auch schriftlich getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschlüsse des Vorstands sind im Protokoll festzuhalten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann sich durch Sachverständige beraten lassen.

## **§ 12 Aufsicht und Prüfung**

Die Kassenprüfung des Vereins wird durch die Revisoren der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rhein-Hunsrück e.V., wahrgenommen.

*(Beschlussen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am: 18.9.2015)*

## ***Ihr AWO-Betreuungsverein bietet:***

Fachkundige, unbürokratische und individuelle

- ♥ Information
- ♥ Beratung
- ♥ Unterstützung

in allen Fragen zur

- ♥ gesetzlichen Betreuung
- ♥ Betreuungsverfügung
- ♥ Vorsorgevollmacht
- ♥ Patientenverfügung

Unsere Angebote sind für Sie kostenfrei.  
Gerne vereinbaren wir einen Beratungstermin,  
auch bei Ihnen zu Hause.

**Sie suchen eine verantwortungsvolle Aufgabe ?**

**- werden Sie ehrenamtliche BetreuerIn**

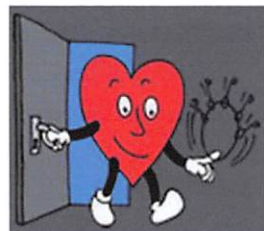
beim Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Hunsrück e.V.

**Wir unterstützen Sie**



**Betreuungsverein  
der Arbeiterwohlfahrt  
Rhein-Hunsrück e.V.**

Tel: 06761/970210 -  
Fax: 06761/970211  
**August Horch Str. 6,  
55469 Simmern**



*Wir  
öffnen Türen*